

Gemeinde Oßling

mit den Ortsteilen Döbra Liebegast Lieske Milstrich Oßling Scheckthal Skaska Trado Weißig

Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Oßling

(Elternbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweilig geltenden Fassung der Bekanntmachung sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der jeweilig geltenden Fassung und des §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat Oßling am 13.11.2019 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Oßling im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Gemeinde Oßling betreut werden, gilt § 4 Abs. 1 bis 6 dieser Satzung.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde erhebt die Gemeinde Oßling Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Erfolgt die Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.
- (3) Die Zahlungspflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (4) Eine Verrechnung bzw. Vergütung von Tagen findet grundsätzlich nicht statt.
- (5) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 5 dieser Satzung entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (6) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten.

Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Elternbeiträge

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
- (2) Die Höhe der monatlich zu entrichtenden Elternbeiträge je Betreuungsarten und -zeiten sind in der **Anlage 1** zu dieser Satzung geregelt.
- (3) Beim Wechsel der Betreuungsart von der Kinderkrippe in den Kindergarten, wird der Elternbeitrag im betreffenden Monat für die überwiegende Betreuungsart erhoben.
- (4) Tritt der Übergang vom Kindergarten in den Hort im laufenden Monat ein, wird der Elternbeitrag Tag genau für die jeweilige Betreuungsart erhoben.
- (5) Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung betreut, so ermäßigt sich der Elternbeitragt wie folgt:
 - 1. für das zweite Kind um 40 %
 - 2. für das dritte Kind um 80 %
 - 3. jedes weitere Kind wird kostenfrei betreut.

Kinder, die einen Gastplatz gemäß § 5 der Betreuungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Oßling in Anspruch nehmen, werden nicht als Zählkinder berücksichtigt.

(6) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag um 10 %. Alleinerziehend ist nicht, wer in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft lebt (gem. § 20 SGB XII).

§ 5 Weitere Entgelte

- (1) Bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung, wird für jede weitere angefangene Stunde ein Entgelt entsprechend **Anlage 2** dieser Satzung gegenüber den Personensorgeberechtigten erhoben. Es erfolgt keine Zeitverrechnung mit anderen Tagen.
- (2) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 10,00 € je angefangene halbe Stunde gegenüber den Personensorgeberechtigten erhoben. Der Träger ist berechtigt, Aufwendungen, die bei der Überschreitung der Öffnungszeit entstanden sind,
 - in Rechnung zu stellen.
- (3) Bei unentschuldigtem Fehlen an geplanten Veranstaltungen/ Aktivitäten der Kindertageseinrichtung haben Personensorgeberechtigte dennoch die Kosten für die Teilnahme ihres Kindes an der Veranstaltung/ Aktivität zu tragen.
- (4) Bei unentschuldigtem Fehlen für eine angemeldete Hortbetreuung in der Ferienzeit wird ein weiteres Entgelt von 5,00 € je Tag berechnet.
- (5) Für Gastkinder werden Entgelte entsprechend Anlage 3 dieser Satzung erhoben.
- (6) Nimmt ein Kind an der Mittagessenversorgung teil, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, das Entgelt zu entrichten.

- (7) Die kommunale Kindertageseinrichtung stellt die Getränkeversorgung sicher. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet das Getränkeentgelt für jedes betreute Kind, unabhängig von der Inanspruchnahme und der im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungszeit oder der Betreuungsart, zu entrichten.
- (8) Die kommunale Kindertageseinrichtung stellt eine Vesperversorgung für den Krippen- und Kindergartenbereich sicher. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet das Vesperentgelt für jedes betreute Kind, abhängig von der Inanspruchnahme, zu entrichten.

§ 6 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages wird durch Bescheid der Gemeinde Oßling festgesetzt. Die Elternbeiträge sind jeweils zum 28. des Monats für den laufenden Monat fällig.
- (2) Die weiteren Entgelte nach § 5 Abs. 1-5 sind zum 28. des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.
- (3) Die weiteren Entgelte nach § 5 Abs. 6-8 sind nach Rechnungslegung zum darin genannten Termin fällig.
- (4) Bei erteilter Einzugsermächtigung werden die Elternbeiträge und weiteren Entgelte zum Fälligkeitstermin abgebucht.

§ 7 Meldepflicht

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, jede für die Gewährung von Beitragsermäßigungen bedeutsame Tatsache oder Änderung in den persönlichen, familiären, wirtschaftlichen oder sonstigen Verhältnissen wahrheitsgemäß, unverzüglich und unaufgefordert anzugeben, soweit sie nicht von Amtswegen bekannt oder ermittelbar sind. Bestehen berechtigte Zweifel an den Angaben, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, Nachweise zu fordern.
- (2) Die Gemeinde Oßling ist berechtigt, unrechtmäßig in Anspruch genommene Ermäßigung nachzufordern.

§ 8 Übernahme des Elternbeitrages

Auf Antrag der Personensorgeberechtigten kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Bautzen, Jugendamt) übernommen werden, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Bis zur Erteilung des Bescheides zur Kostenübernahme ist der Elternbeitrag durch die Personensorgeberechtigten in voller Höhe zu entrichten.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.12.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 13.11.2013 sowie alle darauf folgenden Änderungsatzungen außer Kraft.

Ausgefertigt: Oßling, 14.11.2019

Gersdorf Bürgermeister

Hinweis auf die Fristen zur Geltendmachung von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Oßling, 14.11.2019

Gersdorf Bürgermeister Bekanntmachungsnachweis: Anschlag an der Bekanntmachungstafel: ausgehangen am: 22.11.2019 abgenommen am: Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 47 vom 23.11.2019 Bezeichnung des Amtsblattes: Mitteilungsblatt Bischofswerda, Ausgabe Kamenz Für die Richtigkeit:

......

Datum

.....

Unterschrift